UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN UMG

FORSCHUNGSFÖRDERUNGSPROGRAMM

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN

2025

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 3

ZIELE 3

FÖRDERUNGSINSTRUMENTE 4

AUSWAHLVERFAHREN 9

ANHANG 1: STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE 10

ANHANG 2: STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN 11

ANHANG 3: SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG 12

ANHANG 4 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 05.11.2021 13

PRÄAMBEL

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) setzt Mittel aus der Finanzhilfe des Landes für eine antragsbasierte Projekt- und Personenförderung ein. Das seit 2000 bestehende Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin unterstützt mit seinen Förderelementen Startförderung Forschungsprojekte, Startförderung Klinische Studien und dem Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge gezielt den wissenschaftlichen Nachwuchs und soll damit zur frühen Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen.

Mit Antragstellung im Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin sind auch die Regeln der DFG und der Georg-August-Universität Göttingen für gute wissenschaftliche Praxis zu beachten (siehe Anhang 4).

ZIELE

Das Förderprogramm soll die Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Universitätsmedizin Göttingen verbessern und zur Attraktivität der UMG als Arbeitgeber für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler*innen beitragen. Darüber hinaus sollen die Chancen der UMG im Wettbewerb um Drittmittel verbessert werden.

FÖRDERUNGSINSTRUMENTE

Das Forschungsförderungsprogramm der Universitätsmedizin Göttingen schreibt für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Fördermaßnahmen „Startförderung Forschungsprojekte“, „Startförderung Klinische Studien“ und „Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge“ aus.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen über die Fördermaßnahmen:

STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE

Die Fördermaßnahme der Startförderung Forschungsprojekte dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Startförderung Forschungsprojekte soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit geben, eigenständig ein Projekt zu beantragen, es zu bearbeiten und einen Drittmittelantrag vorzubereiten. Bei der Startförderung Forschungsprojekte kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen, nach 12 Monaten erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung. Das Antragsvolumen sollte 50.000 €/Jahr nicht überschreiten. Die Antragsteller*innen sollten neben der abgeschlossenen Promotion mindestens eine Publikation mit thematischem Bezug zum Antragthema als Erstautor*in vorweisen können. Sie müssen einen angemessenen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. Pro Institut/Klinik/Abteilung kann je Förderperiode maximal ein Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte gestellt werden. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Startförderung Forschungsprojekte siehe Anhang 1.

Regularien:

- Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen aufgrund eines Antragsverfahrens bewilligt.
- Je Klinik/Institut bzw. eigenständiger Abteilung kann ein Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte im Dekanat eingereicht werden.
- Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen.
- Die Promotion muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.
- Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet.
- Das Auswahlverfahren und die Begutachtung werden von der Forschungskommission mit Unterstützung durch den Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm und dem Dekanat der UMG durchgeführt.
- Die Förderentscheidung erfolgt aufgrund einer Förderempfehlung der Forschungskommission durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch das Dekanat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.

- Die Geförderten müssen für den gesamten Förderzeitraum mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein oder eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in innehaben. Eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus muss vorgelegt werden.

- Die Entscheidung des Dekans/Vorstands für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.

- Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, Berichtspflichten (Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.

- In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen.

- Antragsteller*innen, die bereits eine Förderung im Rahmen des Programms erhalten haben, sind für die Startförderung Forschungsprojekte nicht antragsberechtigt.

- Personen, die in anderen fakultätsinternen Nachwuchsprogrammen der Fakultät gefördert werden (bspw. Heidenreich von Siebold-Programm, Dorothea-Schlözer Programm, etc), können in dieser Zeit nicht parallel im Forschungsförderungsprogramm einen Antrag stellen bzw. gefördert werden.

STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN

Mit der Anschubförderung von klinischen Studien sollen insbesondere frühe Studienideen (Pilotstudien, Machbarkeitsstudien) und Studienideen zu seltenen Erkrankungen oder mit besonderen Patientenkollektiven (Bereiche mit bisher wenig Evidenz, besonders schutzwürdige Patientengruppen) gefördert werden, mit dem Ziel, systematisch klinischen Fragestellungen in frühen Entwicklungsphasen nach zu gehen und die eigeninitiierten Klinischen Studien an der UMG zu steigern. Der Schwerpunkt der Projekte liegt dabei auf der klinischen Relevanz der Fragestellung, der patientenbezogenen Relevanz und der Machbarkeit der Studie. Bei den Antragstellern*innen sollte es sich um Wissenschaftler*innen handeln, die ein eigenes Projekt mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen, ein entsprechender Zeitplan ist vorzulegen.
Bei dem Programm Klinische Studien kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen. Nach 12 Monaten erstellt der/die Projektleiter*in einen Zwischenbericht, der Voraussetzung für die Weiterbewilligung ist. Das Antragsvolumen sollte 50.000 €/Jahr nicht überschreiten. Für einen Finanzbedarf, der über die bewilligten Summen hinausgeht und ggf. anfallende Gebühren, muss die Klinik/das Institut einen entsprechenden Eigenanteil bereitstellen. Die Antragsteller*innen sollten neben der abgeschlossenen Promotion mindestens eine Publikation mit thematischem Bezug zum Antragthema als Erstautor*in vorweisen können. Zusätzlich müssen die Antragsteller*innen entsprechend in der Durchführung von klinischen Studien geschult sein (z.B. GCP Grund- und Aufbaukurs, 2 Jahre Erfahrung mit Klinischen Studien).
Die Direktoren*innen der Kliniken/Institute bzw. die Abteilungsleiter*innen haben sicherzustellen, dass den Antragstellern*innen ein angemessener Anteil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung der Startförderung zur Verfügung gestellt wird. Pro Institut/Klinik/Abteilung kann je Förderperiode maximal ein Antrag in der Startförderung Klinische Studien gestellt werden. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Startförderung Klinische Studien siehe Anhang 2.

Regularien:

- Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen bewilligt.
- Je Klinik/Institut bzw. eigenständige Abteilung kann ein Antrag in der Startförderung Klinische Studien im Dekanat eingereicht werden.
- Antrags- und Förderungsberechtigt sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als acht Jahre zurückliegen.
- Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet.
- Die Antragsteller*innen haben sicher zu stellen, dass sie spätestens mit Projektstart die qualifikatorischen Anforderungen für die Durchführung des Projektes (bspw. GCP Grund- und Aufbaukurs von mind. 16 Stunden oder mind. 2 Jahre Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien (z.B. Mitglied der Prüfgruppe)) erfüllen können.
- Das Einverständnis des/r Klinik-/ Instituts-/ Abteilungsleiters*in muss vorliegen sowie die Bereitschaft das Projekt auch während der Laufzeit zu unterstützen.
- Die Studienkonzeption und -planung einschließlich Finanzkonzept muss in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum UMG erarbeitet und im Falle einer Förderung muss die Studie in Zusammenarbeit mit dem

Studienzentrum durchgeführt werden. Eine Beratung durch das Studienzentrum muss bis spätestens 4 Wochen vor Abgabefrist erfolgt sein.

- Das Auswahlverfahren und die Begutachtung werden von der Forschungskommission mit Unterstützung durch den Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm, das Studienzentrum und dem Dekanat der UMG durchgeführt.

- Die Förderentscheidung erfolgt aufgrund einer Förderempfehlung der Forschungskommission durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch das Dekanat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.

- Die Geförderten müssen für den gesamten Förderzeitraum mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein oder eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in innehaben. Eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus muss vorgelegt werden.

- Die Entscheidung des Dekans/Vorstands für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.

- Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, Berichtspflichten (Zwischenberichte, Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.

- In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen.

- Personen, die in anderen fakultätsinternen Nachwuchsprogrammen der Fakultät gefördert werden (bspw. Heidenreich von Siebold-Programm, Dorothea-Schlözer Programm, etc), können in dieser Zeit nicht parallel im Forschungsförderungsprogramm einen Antrag stellen bzw. gefördert werden.

SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG

Mit der Fördermaßnahme Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge wird ärztlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die erstmals eine eigene DFG-Sachbeihilfe (keine Stipendien) erhalten haben, ein Sachbeihilfe-Bonus in Höhe von 20% der Bewilligungssumme des jeweiligen Drittmittelprojektes (ohne Programmpauschale) zur Verfügung gestellt. Dieser dient der Verstärkung der Grundausstattung zur erfolgreichen Durchführung des von der DFG geförderten Projekts. Weitere Angaben zur Fördermaßnahme siehe Anhang 3.

Regularien:

- Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel für den Sachbeihilfe-Bonus für einen DFG-Erstantrag werden aufgrund eines Antrags (Anschreiben inkl. DFG-Bewilligungsschreiben) der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen für die Dauer des Drittmittelprojektes und maximal sechs Monate darüber hinaus bewilligt. Die Bewilligung der DFG darf max. 24 Monate zurückliegen (alle Bewilligungen ab dem 06.11.2023).

- Anträge können einmal jährlich nach Ausschreibung gestellt werden.

- Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte ärztliche und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Universitätsmedizin Göttingen. Berufene Professoren*innen sind nicht förderberechtigt.

- Die Förderentscheidung erfolgt durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch das Dekanat der UMG in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.

- Die Geförderten müssen für den gesamten Förderzeitraum mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein oder eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in innehaben. Eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus muss vorgelegt werden.

- Im Falle einer Förderung muss eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum des Sachbeihilfe-Bonus hinaus vorgelegt werden.

- Die Entscheidung des Dekans/Vorstands für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.

- Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten Berichtspflichten (Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Anträge erfolgt über die Forschungskommission. Vor der eigentlichen Auswahl erfolgt eine formale Prüfung der Anträge durch das Dekanat. Die Forschungskommission bildet zur Unterstützung des Begutachtungsverfahrens eine aus Mitgliedern der Fakultät bestehende Unterkommission, den sog. Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Forschungskommission vorgeschlagen und vom Dekan benannt. Im Gutachterausschuss sind die klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fächer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten. Der Gutachterausschuss kann eine/n Professor*in zu seinem/r Sprecher*in benennen. Eine Mitgliedschaft im Gutachterausschuss setzt voraus, dass die Mitglieder selbst in der Vergangenheit erfolgreich kompetitive Drittmittel eingeworben haben und über eine entsprechende Erfahrung in der Begutachtung von Anträgen der DFG, der Bundesministerien, der Deutschen Krebshilfe oder anderer Forschungsförderorganisationen verfügen.

Nach der formalen Prüfung der Anträge werden die Anträge vom Gutachterausschuss bewertet und Vorschläge für die Förderung gemacht.

Die/der Sprecher*in des Gutachterausschusses berichtet der Forschungskommission über den Vorschlag des Gutachterausschusses bezüglich der förderwürdigen Anträge und schlägt dem Dekan/Vorstand für Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat die ausgewählten Anträge zur Förderung vor. Abweichungen von den Empfehlungen des Gutachterausschusses kann der Dekan/Vorstand für Forschung und Lehre im Benehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat vornehmen.

ANHANG 1:

STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE

Förderinstrument:	*Startförderung Forschungsprojekte*
Ziel:	Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen. Bei den Antragstellern*innen sollte es sich um Wissenschaftler*innen in einer frühen Karrierephase nach der Promotion handeln, die ein eigenes Projekt mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, allerdings darf die/der potenzielle Antragstellerin/Antragsteller nicht bereits einen kompetitiv begutachteten und geförderten Drittmittelantrag (z.B. DFG, BMBF, EU, Stiftungen) > 30.000€ aufweisen.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 24 Monate.
Fördermöglichkeiten:	Die Geförderten können die Mittel für Personalkosten und Sachmittel einsetzen. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Mittel für die Finanzierung der eigenen Stelle.
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 € pro Jahr
Anträge pro Einrichtung:	▷ Je Einrichtung kann maximal ein Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	▷ Die Promotion der zu fördernden Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. ▷ Der Abschluss der Promotion der zu fördernden Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen; Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet. ▷ Im Falle einer Förderung müssen die Geförderten für den gesamten Förderzeitraum mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein oder eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in innehaben. Eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus muss vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Mindestens eine Publikation der/des Antragstellers*in als Erstautor*in zum Thema ▷ Die Antragsteller*innen müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Klinik/Institut/Abteilung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den/die Nachwuchswissenschaftler*in, scheidet diese/r aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist dem Dekanat ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente:	▷ Formular (Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte) ▷ Stellungnahme der Klinik- bzw. Institutsdirektion

ANHANG 2: STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN

Förderinstrument:	*Startförderung Klinische Studien*
Ziel:	Förderung von frühen klinischen Studien und Studienideen zu seltenen Erkrankungen oder mit besonderen Patientenkollektiven. Bei den Antragstellern*innen sollte es sich um Wissenschaftler*innen handeln, die eine eigene Klinische Studie mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen. ‚Add on' Studien zu bereits geförderten Klinischen Studien sind von der Antragstellung ausgeschlossen.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Förderung beträgt 24 Monate.
Fördermöglichkeiten:	Die Geförderten können die Mittel für Personalkosten und Sachmittel einsetzen. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Mittel für die Finanzierung der eigenen Stelle.
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 € pro Jahr
Anträge pro Einrichtung:	▷ Je Einrichtung kann maximal ein Antrag auf Startförderung Klinische Studien eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	▷ Die Promotion der zu fördernden Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als acht Jahre zurückliegen. ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen. ▷ Die Antragsteller*innen haben sicher zu stellen, dass Sie spätestens mit Projektstart die qualifikatorischen Anforderungen für die Durchführung einer klinischen Studie erfüllen können. ▷ Das Einverständnis des/r Klinik-/ Instituts-/ Abteilungsleiters*in muss vorliegen sowie die Bereitschaft das Projekt auch während der Laufzeit zu unterstützen. ▷ Die Studienkonzeption und -planung einschließlich Finanzkonzept muss in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum UMG erarbeitet und im Falle einer Förderung muss die Studie in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum durchgeführt werden. Eine Beratung durch das Studienzentrum muss bis spätestens 4 Wochen vor Abgabefrist erfolgt sein. ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der/des Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Direktion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter*in.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Mind. eine Publikation der/des Antragstellers*in als Erstautor*in zum Thema ▷ Die Antragsteller*innen müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Klinik/Institut/Abteilung. Ein finanzieller Eigenanteil der Klinik/Institut/Abteilung muss in der Antragstellung entsprechend dargelegt werden.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den/die Nachwuchswissenschaftler*in, scheidet diese/r aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Nach 12 Monaten ist ein Zwischenbericht einzureichen. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist dem Dekanat ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente	▷ Formular (Antrag auf Startförderung Klinische Studien) ▷ Stellungnahme der Klinik- bzw. Institutsdirektion ▷ Stellungnahme des Studienzentrums UMG

ANHANG 3:

SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG

Förderinstrument:	*Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstantrag*
Ziel:	Wissenschaftliche oder ärztliche Mitarbeiter*innen, die erstmals eine eigene DFG-Sachbeihilfe (keine Stipendien) eingeworben haben, erhalten einen Sachbeihilfe-Bonus in Höhe von 20%. Berufene Professoren*innen sind nicht förderberechtigt. Die zusätzlichen Mittel sind als Verstärkung der Grundausstattung zur erfolgreichen Durchführung des von der DFG geförderten Projekts gedacht.
Förderungsdauer:	Die Förderdauer entspricht der Laufzeit des DFG-Projektes und darüber hinaus 6 Monate.
Fördermöglichkeiten:	▷ Mittel für die Beschäftigung von Mitarbeiter*innen zur Unterstützung des Drittmittelprojektes ▷ Mittel für sächliche Aufwendungen
Antragssumme:	Pauschale Zuweisung von 20% der Bewilligungssumme (ohne Programmpauschale) des jeweiligen Drittmittelprojektes
Anträge pro Einrichtung:	▷ Keine Beschränkung
Formale Voraussetzungen:	▷ Ein im Rahmen eines DFG-Erstantrages (Basismodul nur Einzelanträge Sachbeihilfe oder gemeinsame Anträge, bei denen beide Antragsteller*innen Erstantragsteller*innen sind, keine Verbundprojekte) in den letzten 24 Monaten bewilligtes Drittmittelprojekt (Datum der Bewilligung, Bewilligungen ab 06.11.2023) ▷ Im Falle einer Förderung müssen die Geförderten für den gesamten Förderzeitraum mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein oder eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in innehaben. Eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus muss vorgelegt werden.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger und die Durchführung des Projekts an der UMG. Scheidet der Bewilligungsempfänger aus der UMG aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht zur Verwendung der zusätzlichen Mittel und zum Erfolg des Projekts vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente	▷ Bewilligungsschreiben der DFG ▷ Formular (Antrag auf Sachbeihilfe Bonus für DFG-Erstantrag) ▷ Stellungnahme Klinik/Institut

ANHANG 4 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 05.11.2021

(siehe nachfolgende Seiten)